

GEMEINSAMES KIRCHLICHES ARBEITSGERICHT IN HAMBURG

Urteil vom 06.06.2007, I MAVO 02/07

Leitsatz Das besondere Feststellungsinteresse des § 256 Abs. 1 ZPO muss in jeder Lage des Verfahrens gegeben sein. Das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses muss darüber hinaus gerade gegenüber der anderen Prozesspartei bestehen. Fehlt eine dieser Voraussetzungen ist die Klage unzulässig. Zur Erstellung eines bloßen Rechtsgutachtens sind die Gerichte nicht befugt.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wahlberechtigung des Klägers für die Wahl der Mitarbeitervertreter in A zur Regional-KODA B.

Im Herbst 2006 fanden die Wahlen der Vertreter der Mitarbeiterseite für die Regional-KODA B auch im Erzbistum A statt. Der Kläger ist aufgrund Anstellungsvertrages mit dem Beklagten als deren ständiger Diakon beschäftigt. Er war anfangs im Wählerverzeichnis als wahlberechtigte Person eingetragen. Nach einem Einspruch von dritter Seite beschloss der Wahlausschuss, dass Diakone nicht wahlberechtigt im Sinne der Wahl- und der KODA-Ordnung seien und den Kläger ebenso wie die anderen Diakone von der Liste zu streichen. Mit Schreiben vom 08.11.2006 teilte er dies dem Kläger mit. Der Wahlausschuss begründete seine Entscheidung damit, dass das besondere Verhältnis des Diakons zu seinem Bischof stärker wiege als das arbeitsrechtliche Verhältnis. Hiergegen wandte sich der Kläger mit Einspruch vom 15.11.2006, den der Wahlvorstand am 23.11.2006 zurückwies. Der ständige Diakon C durfte an der Wahl zur Regional-KODA B teilnehmen. Er ist bei dem Beklagten als hauptamtlicher Seelsorger in der Verwaltung tätig. Das Schreiben des Klägers vom 03.12.2006 an den Erzbischof D, mit dem er sich über die Entscheidung des Wahlausschusses beschwerte, blieb unbeantwortet. Nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt am 02.12.2007 hat der Kläger die Wahl beim Wahlausschuss unter Hinweis auf die Nichtzulassung ständiger Diakone zur Wahl mit Schreiben vom 12.12.2006 angefochten. Der Wahlvorstand hat die Anfechtung durch Beschluss vom 20.12.2006 zurückgewiesen.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger nach Rücknahme der weiteren Anträge einschließlich der Anfechtung der Wahl nur noch die Feststellung seiner Wahlberechtigung. Zunächst hat er sich mit dem am 02.01.2007 bei der Schlichtungsstelle und am 05.01.2007 beim Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht in Hamburg eingegangenen Antrag ohne Nennung des Gegners gegen die Aberkennung des Wahlrechts gewehrt und die Wahl angefochten. Durch Klagschrift vom 07.04.2002, welche beim Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht in Hamburg am 05.04.2007 eingegangen ist, hat er die Klage gegen das Erzbistum A gerichtet.

Der Kläger ist der Auffassung, er sei gemäß § 5 Abs. 5 der Ordnung für die KODA B wahlberechtigt. Er erfülle alle erforderlichen Voraussetzungen. Insbesondere werde er von dem Beklagten als Angestellter behandelt; aufgrund einer seit Jahrzehnten gepflegten Praxis würden auf sein Vertragsverhältnis alle arbeitsrechtlichen Beschlüsse der KODA angewendet. Er betrachte sich daher als arbeitsrechtlich „normalen“ Mitarbeiter. Seine Wahlberechtigung folge auch daraus, dass sein Dienstgeber als der für die Wahlen zuständige Gesetzgeber ihn als wahlberechtigt angesehen habe, weil er ihn in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen und ihn aufgefordert habe, zu wählen.

Dass die Ordnung zur Regional-KODA B Geistliche nicht ausschließen solle, werde im Übrigen auch durch folgenden Umstand deutlich: die MAVO sei 1996, die Ordnung der Regional-KODA erst drei Jahre später erlassen. Sie schließe – anders als die MAVO – Geistliche nicht ausdrücklich aus. Sie enthalte im Gegensatz zur MAVO keine Einschränkung der Mitwirkungsmöglichkeit für die Vertreterwahlen. Der hierzu in der MAVO ausformulierte Passus sei nicht übernommen worden. Das zeige, dass ein Ausschluss der Geistlichen bei der Wahl zur Regional-KODA gesetzgeberisch nicht gewollt sei. Ein entsprechendes Verständnis der Vorschrift folge auch aus dem Verhalten seines Dienstgebers, des Beklagten, der die betreffende Ordnung verabschiedet habe. Dieser habe ihn nämlich – noch vor den Wahlen – in einem Anschreiben aufgefordert, an der Wahl teilzunehmen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass sein Ausschluss von der Wahl im Jahre 2006 gegen die Ordnung der Regional-KODA B und der entsprechenden Wahlordnung verstieß.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er begründet seinen Antrag nach Maßgabe seines Schriftsatzes vom 23.04.2007, auf den Bezug genommen wird.

Zu den weiteren Ausführungen der Parteien zur Sach- und Rechtslage wird auf die von ihnen eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Klage musste der Erfolg versagt bleiben. Sie ist unzulässig.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Feststellung, dass sein Ausschluss von der Wahl im Jahre 2006 gegen die Ordnung der Regional-KODA B und die entsprechende Wahlordnung verstieß. Die Klage war bereits als unzulässig abzuweisen. Zum einem ist sie gegen die falsche Partei gerichtet; der Beklagte ist nicht der richtige Feststellungsgegner. Zum anderen fehlt es am besonderen Feststellungsinteresse.

1.

Deshalb konnte die Entscheidung der Frage dahingestellt bleiben, ob die Entscheidung des Wahlvorstandes fehlerhaft gewesen ist und ob dem Kläger materiellrechtlich ein Wahlrecht für die Wahlen der arbeitnehmerseitigen Vertreter der Regional-KODA B zustand und zukünftig zusteht.

Ausdrücklich unentschieden gelassen hat das Gericht ebenfalls die Frage, ob das Kirchliche Arbeitsgericht zur Klärung der streitigen Rechtsfrage ermächtigt ist. Dem könnte nämlich § 6 Abs. 3 der Wahlordnung für das Erzbistum A (im Folgenden WahlO) entgegenstehen. Die Vorschrift bestimmt, dass der Wahlvorstand nach Anhörung des Anstellungsträgers über die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses, also auch über die Wählbarkeit einzelner Mitarbeiter,

endgültig entscheidet. Die Zulässigkeit des weiteren Rechtsweges zu dem Kirchlichen Arbeitsgericht sieht die WahIO anders als § 11 WahIO für die Wahlanfechtung nicht vor. Diese Umstände könnten begründen, dass dem Kirchlichen Arbeitsgericht eine Überprüfung der vorliegenden Rechtsfrage (Wählbarkeit) entzogen sein soll, die Entscheidung des Wahlvorstandes endgültig und damit unanfechtbar ist. Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber wäre an dieser Stelle wünschenswert.

2.

Der Antrag ist unzulässig, weil dem Kläger das besondere Feststellungsinteresse fehlt und das Rechtsverhältnis der Parteien durch Zuordnung des Klägers als nicht wahlberechtigt nicht im Streit steht.

a)

Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Das besondere Feststellungsinteresse des § 256 Abs. 1 ZPO muss in jeder Lage des Verfahrens gegeben sein. Sein Vorliegen ist von Amts wegen zu prüfen. Fehlt es, ist die Klage unzulässig (vgl. BAG v. 21.06.2000 – 5 AZR 782 aus 98 – AP ZPO 1977 § 256 Nr. 60; vom 30.05.2001 – 4 AZR 387 aus 00 – BB 2002, 155). Das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses muss gerade gegenüber der anderen Prozesspartei bestehen (vgl. BGH vom 08.07.1983 – VZR 48 aus 82 – NJW 1984, 2950).

b)

Vorliegend fehlt es an dem alsbaldigen Feststellungsinteresse. Richtet sich die Feststellungsklage auf ein bereits beendetes Ereignis, ist das besondere Feststellungsinteresse nur dann gegeben, wenn sich gerade aus dieser Feststellung Folgen für die Gegenwart oder Zukunft ergeben. Das ist nicht der Fall. Die vom Kläger zunächst angefochtene Wahl der Mitglieder für die Regional-KODA B liegt in der Vergangenheit. Sie fand im Jahre 2006 statt und ist bereits beendet. Das Wahlanfechtungsverfahren hat der Kläger zurückgenommen. Er hat seine Anträge darauf beschränkt, festzustellen, dass sein Ausschluss von der Wahl im Jahre 2006 gegen die Ordnung der Regional-KODA B und der entsprechenden Wahlordnung verstieß. Diese Feststellung kann sich für die im Jahre 2006 beendete Wahl nicht mehr auswirken.

Unterstellt, der Kläger wollte seine Wahlberechtigung für die Zukunft feststellen lassen, ergäbe sich nichts anderes. Auch diesem Antrag fehlt das alsbaldige Interesse an der Feststellung. Neue Wahlen stehen in naher Zukunft nicht an. Die Wahlvorschriften können sich bis dahin ändern. Ein Wahlvorstand für Neuwahlen, der an die Entscheidung des Gerichts gebunden wäre, ist noch nicht bestimmt worden. Mangels besonderen Feststellungsinteresses ist die Klage damit unzulässig. Bei einem solchen Urteil würde es sich um ein Rechtsgutachten handeln. Zur Erstellung eines bloßen Rechtsgutachtens sind die Gerichte nicht befugt (BAG vom 20. Juli 2000 - 6 AZR 13/99 – n. v.).

c)

Darüber hinaus ginge der vom Kläger gegen den Beklagten geltend gemachte Feststellungsanspruch ins Leere. Zwar können grundsätzlich auch einzelne Ansprüche oder Verpflichtungen aus einem Rechtsverhältnis oder der Umfang einer Leistungspflicht – bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen – Gegenstand einer Feststellungsklage sein. Raum für eine Feststellungsklage ist jedoch nur insoweit, als Rechte und Pflichten aus dem die Parteien bindenden Vertragsverhältnis bestehen und gegenseitig erfüllt werden können. Der Beklagte als Dienstgeber des Klägers ist jedoch weder berechtigt noch verpflichtet, eine vom Gericht festgestellte Berechtigung des Klägers, die Vertreter für die Regional-KODA B mitzuwählen, durchzusetzen.

Der Beklagte als Anstellungsträger hatte die Wählbarkeit des Klägers nicht bestritten. Er hatte ihn vor den Wahlen im Wählerverzeichnis aufgenommen. Der Kläger wurde erst aufgrund eines Einspruchs von dritter Seite aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Die Entscheidung oblag dem Wahlvorstand.

Zwar hat gem. § 6 Abs. 2 WahIO der Anstellungsträger die Wahlberechtigung eines Mitarbeiters nach § 5 Abs. 5 KODA-Ordnung B vorher festzustellen. Gemäß § 6 Abs. 3 WahIO können dann Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis innerhalb der Auslegungsfrist beim Anstellungsträger geltend gemacht werden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zwischen dem Einspruchsführer und dem Anstellungsträger nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des Anstellungsträgers endgültig, nicht der Anstellungsträger, also nicht der Beklagte. Die Feststellung der Wählbarkeit des Klägers durch ein Prozessurteil gegen den Beklagten hätte somit keine Auswirkung. Sie könnte von dem Beklagten nicht erfüllt werden. Weil der Wahlvorstand nicht Prozessgegner des vorliegenden Verfahrens ist, könnte das Urteil nicht gegen ihn vollstreckt werden.

3.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Da seitens der Parteien Kosten nicht geltend gemacht worden sind, wurde von einer Kostenentscheidung abgesehen.

4.

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel daher nicht gegeben.

Stöcke-Muhlack

Vorsitzende des
Gemeinsamen Kirchlichen
Arbeitsgerichts in Hamburg

Mündelein

Beisitzender Richter

Arden

Beisitzender Richter